

Allgemeine Bedingungen

für die Abnahme von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt)
durch AAE Naturstrom Vertriebs GmbH (AAE)
Fassung: September 2014



Die AAE wird den Lieferanten in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Lieferanten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie gilt.

5. Der Lieferant hat der AAE alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beachtliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

VI. Messung

1. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum zuständigen Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

2. Werden die Messergebnisse der AAE nicht vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, ist die AAE berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

VII. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein anhand des vom Netzbetreiber oder durch Schätzung festgestellten Lieferumfangs.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Abrechnung im Gutschriftverfahren gemäß § 11 (8) Z 2 UStG 1994 durchgeführt wird. Der Lieferant wird die von der AAE erhaltenen Gutschriften als eigene Ausgangsrechnungen iSd § 11 (7) UStG 1994 betrachten. Bei Unternehmen wird auf den Rechnungen darauf hingewiesen, dass es gemäß BGLA. II 369/2013 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Die AAE ist berechtigt, Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem AAE-Stromliefervertrag schuldfreiend gegen zu verrechnen. Ein allfälliger Gutschriftsbetrag wird binnen 20 Tagen ab Ausstellungsdatum auf das vom Lieferanten bekannt gegebene Bankkonto gutgebracht.

3. Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Verständigung des Lieferanten per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die AAE unverzüglich über Änderungen seiner Lieferantendaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

7. Die Zustellung von Mitteilungen der AAE an den Lieferanten erfolgt rechtswirksam an die vom Lieferanten der AAE bekannt- gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

VIII. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab Lieferbeginn) und in weiterer Folge jeweils unter Einhaltung der voran genannten Frist gekündigt werden. Eine länger als ein Jahr andauernde Mindestlaufzeit kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern der Kunde kein Verbraucher gemäß § 1 Absatz 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen ist.

2. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Ökostromanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid nicht an die AAE übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird oder wenn der mit der AAE abgeschlossene Stromliefervertrag für die Verbrauchsanlage des Lieferanten beendet wird.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Die Abnahme elektrischer Energie erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Lieferant netzzugungsberechtigt ist und ein rechts- gültiger Netzzugungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht.

2. Die AAE speichert die bei der Anmeldung bekannt gegebenen und im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Lieferantendaten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten, Bankkontonummer, Steuernummer, UID-Nummer, Firmenbuchnummer) und verwendet bzw. verarbeitet diese Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.

3. Der Lieferant hat Änderungen seiner Anschrift der AAE umgehend bekannt zu geben. Eine Erklärung der AAE gilt dem Lieferanten auch dann als zugegangen, wenn der Lieferant eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die AAE die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Lieferanten sendet.

4. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die AAE berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Punkt V.3 einzuhalten.

X. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt X Abs 2 – das am Sitz der AAE sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die Allgemeinen Einspeisebedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der AAE ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Österreichischen inter- nationalen Privatrechts anzuwenden.

XI. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass seine Daten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E- Mailadresse, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der AAE für Marketingaktivitäten für eigene Zwecke (z.B. Kundenzeitschrift, Jahrbücher, Gutscheine, weiteres Übermittlung von werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, gedruckte Nachrichten oder elektronischen Nachrichten, wie z.B. Newsletter) verwendet und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Lieferanten gegenüber der AAE ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung widerrufen werden.

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 66,
E-Mail: office@aae.at, Homepage: www.aae.at, Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt,
FN 258356K, UID-Nr.: ATU 62410126

I. Gegenstand des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Einspeisebedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie aus gemäß Ökostromgesetz anerkannten Ökostromanlagen durch den Lieferanten an die AAE, sofern diese Anlagen (Voraussetzung: Anlagenstandort in Österreich und Vorliegen eines gültigen Netzzugungsvertrages) nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen und/oder monatlich abgerechnet werden.

2. Gegenstand des Vertrages ist die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen des Lieferanten durch die AAE. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Ökostromanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung durch die AAE gegen Bezahlung des vereinbarten Preises.

3. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Abnahme der Ökostromanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der AAE sind.

4. Die AAE hält ausdrücklich fest, dass die in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Anrede „Lieferant“ für Lieferantinnen und Lieferanten gleichermaßen steht.

II. Vertragsabschluss

1. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und durch die Annahme durch die AAE innerhalb von 3 Wochen zustande, von welcher der Kunde schriftlich informiert wird. Die Abnahme beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromabnahmeverträge mit dem Tag des bestätigten Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber. Die AAE ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten in der gegenständlichen Ökostromanlage erzeugten elektrischen Energie (abzüglich eines allenfalls erforderlichen Eigenverbrauchs / Eigenbedarfes).

3. Der Lieferant erteilt der AAE Auftrag und Vollmacht, den bisherigen Stromabnahmevertrag des Lieferanten zu kündigen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Lieferung elektrischer Energie aus der Ökostromanlage des Lieferanten sicher zu stellen.

4. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage der Bilanz- gruppe der AAE zugeordnet.

5. Die Strom-Herkunftsnachweise werden der AAE unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Der Lieferant ist für Abschluss und Einhaltung des Netzzugungs- und des Netzzugungsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria alleine verantwortlich.

7. Vertragserklärungen der AAE bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform.

8. Die AAE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durch- führen zu lassen.

9. Für die Annahmeerklärung der AAE kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

1. Ist der Lieferant Verbraucher i.S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der AAE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem marktbenützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der AAE oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der AAE vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis 14 Tage nach Übermittlung des Vertrages an die AAE bekannt gegeben werden. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Lieferant ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der AAE enthält, der AAE mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des voran genannten Zeitraumes abgesendet wird.

IV. Art und Umfang der Abnahme von elektrischer Energie

Sollte die AAE höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Abnahme elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der AAE bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

V. Strompreis, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

1. Die AAE vergütet Nettopreise als Einspeisevergütung für die Abnahme der elektrischen Energie laut Produktblatt. Bei fehlendem Herkunftsnachweis in Folge des Nichtvorliegens der Anerkennung als Ökostromanlage erfolgt keine Vergütung. Zusätzlich erhält der Lieferant die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der Lieferant berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, der AAE die erforderlichen Daten dazu mitzuteilen.

2. Der Lieferant hat jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden Kosten, wie die dem Netzbetreiber vom Lieferanten zu entrichtenden Systemnutzungstarife (z.B. Entgelte für Messleistungen, Blindenergiekosten) sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und sonstige Abgaben, zu denen der Lieferant aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.

3. Die AAE behält sich Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen vor. Dem Lieferanten werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Lieferanten in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Lieferanten gelten die neuen Allgemeinen Einspeisebedingungen zu dem von der AAE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.

Widerspricht der Lieferant schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen den Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen folgenden Monatsletzten. Die AAE wird den Lieferanten in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Lieferanten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen gilt.

4. Änderungen des Energiepreises, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, werden dem Lieferanten durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Lieferanten zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Lieferanten. Widerspricht der Lieferant schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Strompreisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der AAE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.